

Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht

Informationen zur SPO-Änderung

Nachtrag zum Aushang vom 26.04.2022:

Im Nachgang zu unseren gestrigen Hinweisen möchten wir noch auf Folgendes hinweisen (betrifft ausschließlich Studierende, die gemäß der bis Februar 2022 geltenden Übergangsregelung des § 63 Abs. 3 SPO a.F. davon ausgehen konnten, ihren Prüfungsanspruch nach der bis 2020 geltenden Prüfungsordnung zu behalten, d.h. ihre Klausur noch in den alten Schwerpunktbereichen 8 bis 10 in der bis 2020 geltenden Fassung ablegen zu können):

Ihr Prüfungsanspruch nach altem Recht gilt infolge der jetzt erfolgten Streichung des § 63 Abs. 3 SPO a.F. nicht automatisch fort; vielmehr gilt auch für Sie, dass Sie – wenn Sie nicht nach neuem Recht geprüft werden wollen – gegenüber dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss bis zum 30.04.2022 schriftlich erklären müssen, dass für Sie weiter die bis Februar diesen Jahres geltende SPO (und damit auch die alte Übergangsregel des § 63 Abs. 3 SPO) maßgeblich sein soll. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der (ansonsten automatisch erfolgende) Umstieg auf das neue Recht (Pflichtsegment und 1 Wahlsegment) für Sie günstiger ist als das Insistieren auf einer Prüfung nach den alten Schwerpunktbereichen 8-10 in ihrer bis 2020 geltenden Fassung, weil jeweils ein Fach wegfällt.

Bevor Sie eine etwaige (für Sie nachteilige) Erklärung über das Fortgelten des alten Rechts abgeben, bitten wir Sie daher, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die Optionen besprechen. Für den Fall, dass Sie dennoch nach den alten Schwerpunktbereichen bis 2020 geprüft werden wollen, bitten wir Sie außerdem, das Prüfungsamt bei Ihrer bis zum 30.04. abzugebenden Erklärung hierauf ausdrücklich hinzuweisen, d.h. klarzustellen, dass Sie nicht in 2 Wahlsegmenten gemäß dem zwischen 2020 und 2022 geltenden Recht geprüft werden wollen, sondern sich auf die Übergangsregelung des § 63 Abs. 3 SPO a.F. beziehen.

Bayreuth, den 27.04.2022

gez. Prof. Dr. Markus Möstl